

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 117/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 23. Mai 1974

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegObersekretär
als Urk.Beamter
1. Gesch.
Stelle

Bevollmächtigter:

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 23. April 1974
ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter
P e n q u i t t - Vorsitzender -, M ü l l e r ,
B e n d e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß
und Dr. G e r h a r d t
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
18. Februar 1972 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte berücksichtigte bei der Feststellung der Rente des Klägers für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherung-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) eine nachgewiesene Ausfallzeit (Art. 2 § 14 ArVNG) von 42 Monaten. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte - dem Antrag des Klägers entsprechend - am 25. Februar 1971 verurteilt, die Rente unter Anerkennung der Zeit vom 1. Dezember 1929 bis zum 1. Juli 1937 in ihrer Gesamtheit als Ausfallzeit neu zu berechnen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers hin hat es das angefochtene Urteil geändert und die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung der Rente zusätzlich zu berücksichtigen: 1. als glaubhaft gemachte Beitragszeiten im Jahre 1934 13 Wochen und in den Jahren 1935 und 1936 je 6 Wochen, 2. als Ausfallzeit die Zeit vom 1. Dezember 1929 bis 1. Juli 1937 abzüglich der unter 1. genannten Beitragszeiten (Urteil vom 18. Februar 1972). In den Entscheidungsgründen ist u.a. ausgeführt, es sei erwiesen, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Dezember 1929 bis 1. Juli 1937 nahezu ununterbrochen arbeitslos gewesen sei. Nach Art. 2 § 14 ArVNG iVm § 1259 Abs.1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) müsse diese Zeit als sogenannte "längere Ausfallzeit" bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Die Arbeitslosigkeit des Klägers sei jedoch in den Jahren 1934 um 13 Wochen und 1935 und 1936 um jeweils 6 Wochen unterbrochen gewesen. In diesen Zeiträumen seien für ihn Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet worden. Sie hätten daher als Versicherungszeiten zu gelten. Zwar könne nicht festgestellt werden, wann genau jeweils die Versicherungszeiten begonnen und geendet hätten. Eine solche Feststellung sei jedoch entbehrlich, die Berechnung der Rente sei davon nicht abhängig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Beklagte mit der Revision. Sie ist der Meinung, daß ohne genaue zeitliche Bestimmung der in den Jahren 1934 bis 1936 liegenden Versicherungszeiten die Rente nicht berechnet werden könne. Die Rentenhöhe sei davon abhängig, wie man die Beitragswochen auf das Jahr verteile.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben

und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

Die Revision hat Erfolg. Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben, weil es an der hinreichend genauen zeitlichen Bestimmung der dem Kläger in den Jahren 1934 bis 1936 gutzubringenden Versicherungs- und Ausfallzeiten fehlt.

Zu Recht ist das LSG von Art. 2 § 14 ArVNG ausgegangen. Dort ist für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anrechnung einer pauschalen Ausfallzeit vorgesehen, die Möglichkeit jedoch, längere Ausfallzeiten nachzuweisen, nicht ausgeschlossen. Den Begriff der dort gemeinten Ausfallzeiten hat das BSG in seiner Entscheidung vom 17. März 1964 (SozR Nr. 9 zu Art. 2 § 14 ArVNG) erläutert. Hiernach kommen als längere Ausfallzeiten im Sinne des Art. 2 § 14 ArVNG nur anrechnungsfähige Ausfallzeiten (§ 1259 RVO) in Betracht. In dem zu entscheidenden Fall hat das LSG das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO bejaht. Es hätte jedoch einer genauen Abgrenzung der Zeiten bedurft, in denen diese Voraussetzungen erfüllt waren. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Senat auf die Entscheidung des BSG vom 25. Februar 1971 (SozR Nr. 12 zu Art. 2 § 14 ArVNG).

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

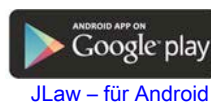
Dort ist u.a. ausgeführt, für den Nachweis längerer Ausfallzeiten im Sinne von Art. 2 § 14 Satz 1 ArVNG sei es erforderlich, daß sich Beginn und Ende der Ausfallzeiten genau bestimmen ließen. Dies erfordere die in der Vorschrift getroffene großzügige Regelung für eine pauschale Anrechnung. Dem stimmt der erkennende Senat zu; eine zeitlich genaue Bestimmung der Ausfallzeiten wird häufig auch deshalb erforderlich sein, um darüber entscheiden zu können, welche Alternative der Vorschrift - Anrechnung der pauschalen Ausfallzeit oder Anrechnung der tatsächlich vorliegenden Ausfallzeiten - anzuwenden ist. Im Hinblick darauf dürfte sich das LSG nicht mit der Feststellung begnügen, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Dezember 1929 bis 1. Juli 1937 mit den angegebenen Unterbrechnungen arbeitslos gewesen sei. Es kommt nicht allein auf die Arbeitslosigkeit an, entscheidend ist vielmehr die Wertung der Zeit der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Hierzu sind in der Regel die vom BSG bezeichneten genauen Feststellungen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles, daß nämlich einige wenige kurze Versicherungszeiten in die lange Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers eingestreut sind, mag es gestattet sein, von einer genauen datumsmäßigen Erfassung der in den Jahren 1934 bis 1936 liegenden Ausfallzeiten abzusehen. Gleichwohl ist es erforderlich, die Dauer der Ausfallzeit genauer festzustellen, als es in dem angefochtenen Urteil geschehen ist. Die Feststellung, für das Jahr 1934 ergebe sich eine Beitragszeit von 13 Wochen, könnte bedeuten, daß der Kläger in jenem Jahr zu keiner Zeit ununterbrochen für die Dauer eines Monats arbeitslos war. Selbst dann, wenn man die Beschäftigungszeiten zusammenlegt, können 13 Beitragswochen auf drei, aber auch auf vier Monate verteilt werden. Dadurch würde sich zwangsläufig die Dauer der anzurechnenden Ausfallzeiten ändern. Entsprechendes gilt für die Jahre 1935 und 1936.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Damit die hiernach erforderlichen Tatsachen festgestellt werden können; muß der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird - falls die regelmäßig zu fordernde genaue datumsmäßige Erfassung der Ausfallzeiten nicht möglich ist - zu erwägen haben, ob nicht auf andere Weise den in Fällen dieser Art gestellten Beweisanforderungen nachgekommen werden kann, dadurch etwa, daß neben der Dauer der Versicherungszeit weitere Hinweise - beispielsweise: zusammenhängende Beschäftigungszeit, beginnend am 1. eines Monats im Frühsommer - gegeben werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)